

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für regionale Entwicklung

2008/0103(CNS)

12.9.2008

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für regionale Entwicklung

für den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (KOM(2008)0306 – C6-0240/2008 – 2008/0103(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Markus Pieper

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag der Kommission stellt zwar keine grundlegende Reform dar, zielt jedoch darauf ab, einen nachhaltigen und marktorientierten Agrarsektor zu fördern.

Der eingeschlagene Reformweg ist zu begrüßen, und die Maßnahmen zur Öffnung des Marktes und zur Vereinfachung der GAP bis zum Jahr 2013 müssen fortgeführt werden. Dennoch sollte gewährleistet sein, dass die Reformen von 2003 vollständig umgesetzt werden, bevor eine revolutionäre Umstrukturierung der GAP unternommen wird.

Modulation und degressive Staffelung: Die europäischen Landwirte brauchen Planungssicherheit. Zu Zeiten, in denen die Preise für Futtermittel steigen, ist eine zusätzliche Modulation nicht gerechtfertigt. Daher stimmt der Verfasser einer weiteren progressiven Modulation grundsätzlich nicht zu. Der Vorschlag bedeutet mehr Verwaltungsaufwand und dürfte nur dazu führen, dass größere landwirtschaftliche Betriebe aufgeteilt und Kleinerzeuger stärker belastet werden.

Cross-Compliance: Der Berichtsteller lehnt jede Ausweitung des Geltungsbereichs der *Cross-Compliance* ab. Daher sollten zusätzliche Kriterien nicht verbindlich vorgeschrieben werden, da sie den Zielen, den Verwaltungsaufwand und überflüssige Belastung zu verringern, nicht gerecht werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für regionale Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Um die Aufgabe landwirtschaftlicher Flächen zu verhindern und zu gewährleisten, dass diese Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden, ist mit der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 außerdem ein Gemeinschaftsrahmen geschaffen worden, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten Normen erlassen, die den besonderen Merkmalen der betreffenden Flächen Rechnung tragen, einschließlich der Boden- und Witterungsbedingungen,

Geänderter Text

(3) Um die Aufgabe landwirtschaftlicher Flächen zu verhindern und zu gewährleisten, dass diese Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden, ist mit der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 außerdem ein Gemeinschaftsrahmen geschaffen worden, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten Normen erlassen, die den besonderen Merkmalen der betreffenden Flächen Rechnung tragen, einschließlich der Boden- und Witterungsbedingungen,

der bestehenden Bewirtschaftungssysteme (Bodennutzung, Fruchtfolge, landwirtschaftliche Praktiken) und der Betriebsstrukturen. Die Abschaffung der obligatorischen Flächenstilllegung im Rahmen der Betriebsprämienregelung kann sich in bestimmten Fällen ungünstig auf die Umwelt auswirken, insbesondere auf bestimmte Landschaftselemente und Uferlandschaften. Daher empfiehlt es sich, die bestehenden Gemeinschaftsbestimmungen zum etwaigen Schutz besonderer Landschaftselemente zu verstärken *und Pufferstreifen an den Ufern einzurichten.*

der bestehenden Bewirtschaftungssysteme (Bodennutzung, Fruchtfolge, landwirtschaftliche Praktiken) und der Betriebsstrukturen. Die Abschaffung der obligatorischen Flächenstilllegung im Rahmen der Betriebsprämienregelung kann sich in bestimmten Fällen ungünstig auf die Umwelt auswirken, insbesondere auf bestimmte Landschaftselemente und Uferlandschaften. Daher empfiehlt es sich, die bestehenden Gemeinschaftsbestimmungen zum etwaigen Schutz besonderer Landschaftselemente zu verstärken. ***Es sind zwar, wie in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorgesehen, höchste Standards im Hinblick auf die Wasserqualität zu gewährleisten, doch sollten keine weiteren Beschränkungen eingeführt werden, die die wünschenswerte Entwicklung des ländlichen Raums behindern würden.***

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ein Betriebsinhaber, der Direktzahlungen bezieht, muss die Grundanforderungen an die Betriebsführung nach Anhang II und die Vorschriften für die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Artikel 6 einhalten.

Geänderter Text

(1) Ein Betriebsinhaber, der Direktzahlungen bezieht, muss die Grundanforderungen an die Betriebsführung nach Anhang II und die Vorschriften für die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Artikel 6 einhalten, ***es sei denn, dies ist nicht umsetzbar und unverhältnismäßig, wie etwa im Fall einer großen Naturkatastrophe.***

Begründung

Der Grundsatz, die Verfahren im Rahmen der Cross-Compliance zu vereinfachen, läuft dieser Vorschrift zuwider, mit der eine unnötige Belastung und überflüssiger Verwaltungsaufwand eingeführt werden. Die meisten der geforderten Kriterien werden bereits durch geltende EU-Bestimmungen abgedeckt.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die zuständige Behörde teilt dem Betriebsinhaber die **einzuhaltenden** Grundanforderungen und den zu erhaltenden guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand mit.

Geänderter Text

(2) Die zuständige Behörde teilt dem Betriebsinhaber die Grundanforderungen und den zu erhaltenden guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand mit.

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 2 (vormals Änd. 1).

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7

Vorschlag der Kommission

(1) Alle einem Betriebsinhaber in einem Kalenderjahr zu gewährenden Direktzahlungen, die **5 000 EUR** überschreiten, werden jedes Jahr bis 2012 um folgende Prozentsätze gekürzt:

- (a) 2009: **7 %**,
- (b) 2010: **9 %**,
- (c) 2011: **11 %**,
- (d) 2012: **13 %**.

(2) Die Beträge, die sich aus der Anwendung der Kürzungen gemäß Absatz 1 ergeben, werden folgendermaßen angehoben:

(a) Beträge zwischen 100 000 und 199 999 EUR um 3 Prozentpunkte,

Geänderter Text

(1) Alle einem Betriebsinhaber in einem Kalenderjahr zu gewährenden Direktzahlungen, die **10 000 EUR** überschreiten, werden jedes Jahr bis 2012 um folgende Prozentsätze gekürzt:

- (a) 2009: **6 %**,
- (b) 2010: **7 %**,
- (c) 2011: **8 %**,
- (d) 2012: **9 %**.

(b) Beträge zwischen 200 000 und 299 999 EUR um 6 Prozentpunkte,

(c) Beträge von 300 000 EUR oder darüber um 9 Prozentpunkte.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Direktzahlungen, die den Betriebsinhabern der französischen überseeischen Departements, der Azoren und Madeiras sowie der Kanarischen und der Ägäischen Inseln gewährt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Direktzahlungen, die den Betriebsinhabern der französischen überseeischen Departements, der Azoren und Madeiras sowie der Kanarischen und der Ägäischen Inseln gewährt werden.

Begründung

Angesichts steigender Preise für Futtermittel ist eine zusätzliche Modulation nicht gerechtfertigt. Die progressive Modulation sollte gestrichen werden, da dadurch effiziente Großbetriebe, die größenbedingte Vorteile nutzen und die ländliche Entwicklung stärken, diskriminiert und bestraft werden. Gleichzeitig sollten Kleinerzeuger nicht zusätzlich belastet werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Restbetrag, der sich aus der Anwendung von Artikel 7 **Absatz 1** ergibt, **sowie die Restbeträge, die sich aus der Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 ergeben, werden** dem Mitgliedstaat, in dem die entsprechenden Beträge erzielt wurden, nach dem Verfahren des Artikels 128 Absatz 2 zugewiesen. **Sie werden** gemäß Artikel 69 Absatz 5a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 verwendet.

Geänderter Text

(4) Der Restbetrag, der sich aus der Anwendung von Artikel 7 ergibt, **wird** dem Mitgliedstaat, in dem die entsprechenden Beträge erzielt wurden, nach dem Verfahren des Artikels 128 Absatz 2 **in vollem Umfang** zugewiesen. **Er wird** gemäß Artikel 69 Absatz 5a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 verwendet.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll im Fall der Annahme von Änderungsantrag 4 (vormals Änd. 3) für die Kohärenz des Textes gesorgt werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Jeder Betrag, der sich aus der Anwendung von Artikel 7 **Absätze 1 und 2** ergibt, wird nach dem Verfahren des Artikels 128 Absatz 2 dem neuen Mitgliedstaat zugeteilt, in dem die entsprechenden Beträge erzielt worden sind. *Sie werden* gemäß Artikel 69 Absatz 5a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 verwendet.

Geänderter Text

(4) Jeder Betrag, der sich aus der Anwendung von Artikel 7 **Absatz 1** ergibt, wird nach dem Verfahren des Artikels 128 Absatz 2 dem neuen Mitgliedstaat zugeteilt, in dem die entsprechenden Beträge erzielt worden sind. *Er wird* gemäß Artikel 69 Absatz 5a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 verwendet.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll im Fall der Annahme von Änderungsantrag 4 (vormals Änd. 3) für die Kohärenz des Textes gesorgt werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 47 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten legen die Regionen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie ihrer institutionellen oder administrativen Struktur und/oder des regionalen landwirtschaftlichen Potenzials fest.

Mitgliedstaaten mit einer beihilfefähigen Fläche von weniger als drei Millionen Hektar können als eine einzige Region angesehen werden.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten legen die Regionen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie ihrer institutionellen oder administrativen Struktur und/oder des regionalen landwirtschaftlichen Potenzials **und/oder der strukturellen Nachteile benachteiligter Regionen** fest.

Mitgliedstaaten mit einer beihilfefähigen Fläche von weniger als drei Millionen Hektar können als eine einzige Region angesehen werden. **Die Kommission prüft die Einführung eines Beschwerdeverfahrens für Streitfälle.**

Begründung

Hiermit soll gewährleistet werden, dass auf regionaler Ebene weder jetzt noch in Zukunft Diskriminierung stattfindet.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 60 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die neuen Mitgliedstaaten legen die Regionen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien fest.

Geänderter Text

(2) Die neuen Mitgliedstaaten legen die Regionen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien fest. **Die Kommission prüft die Einführung eines Beschwerdeverfahrens für Streitfälle.**

Begründung

Hiermit soll gewährleistet werden, dass auf regionaler Ebene auch in Zukunft keine Diskriminierung stattfindet.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

**Wasserschutz und -bewirtschaftung:
Schutz des Wassers gegen Verschmutzung
und Abflüsse, Regulierung des
Wasserverwendung
– Schaffung von Pufferzonen entlang von
Wasserläufen
– Einhaltung der
Genehmigungsverfahren für die
Verwendung von Wasser zur
Bewässerung.**

Geänderter Text

entfällt

Begründung

Die Vereinfachung der Cross-Compliance-Kriterien sollte im Mittelpunkt des Konzeptes stehen. Mit dem vorliegenden Vorschlag wird der Anwendungsbereich hingegen erweitert. Die meisten der geforderten Kriterien werden bereits durch geltende EU-Bestimmungen abgedeckt, zum Beispiel zu Pflanzenschutz und Düngung.

VERFAHREN

Titel	Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2008)0306 – C6-0240/2008 – 2008/0103(CNS)
Federführender Ausschuss	AGRI
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 10.7.2008
Verfasser der Stellungnahme Datum der Benennung	Markus Pieper 16.7.2008
Prüfung im Ausschuss	17.7.2008
Datum der Annahme	9.9.2008
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 48 -: 2 0: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Emmanouil Angelakas, Stavros Arnaoutakis, Elspeth Attwooll, Jean Marie Beaupuy, Rolf Berend, Victor Boştinaru, Wolfgang Bulfon, Giorgio Carollo, Antonio De Blasio, Bairbre de Brún, Petru Filip, Gerardo Galeote, Iratxe García Pérez, Eugenijus Gentvilas, Ambroise Guellec, Gábor Harangozó, Marian Harkin, Jim Higgins, Filiz Hakaeva Hyusmenova, Mieczysław Edmund Janowski, Rumiana Jeleva, Gisela Kallenbach, Tunne Kelam, Evgeni Kirilov, Miloš Koterec, Constanze Angela Krehl, Florencio Luque Aguilar, Sérgio Marques, Yiannakis Matsis, Miroslav Mikolášik, James Nicholson, Jan Olbrycht, Maria Grazia Pagano, Maria Petre, Markus Pieper, Pierre Pribetich, Giovanni Robusti, Wojciech Roszkowski, Elisabeth Schroedter, Grażyna Staniszevska, Catherine Stihler, Margie Sudre, Andrzej Jan Szejna, Kyriacos Triantaphyllides, Lambert van Nistelrooij, Oldřich Vlasák
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende(r) Stellvertreter(-in/-innen)	Den Dover, Emanuel Jardim Fernandes, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Eleonora Lo Curto, Zita Pleštinská, Iuliu Winkler